

# **Stellungnahme**

**Ansprechpartner DVGW:**  
Dr. Claudia Castell-Exner  
Josef-Wirmer-Str. 1-3  
53123 Bonn  
Telefon: +49 228 9188-650  
Telefax: +49 228 9188-988  
E - Mail: [castell-exner@dvgw.de](mailto:castell-exner@dvgw.de)  
Internet: [www.dvgw.de](http://www.dvgw.de)

13.02.2008

**des**

**DVGW Deutsche Vereinigung  
des Gas- und Wasserfaches e.V.**

**zur**

**Änderung der Bioabfallverordnung und der  
Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung  
vom 19.11.2007**

Der DVGW begrüßt grundsätzlich die seitens des BMU vorgeschlagenen Änderungen der Bioabfallverordnung, die in einigen Punkten den Boden- und Gewässerschutz etwas verbessern. In wichtigen Punkten sieht der DVGW allerdings noch erheblichen Überarbeitungsbedarf im vorliegenden Entwurf der Novellierung.

## **Zu den Paragraphen der Bioabfallverordnung im Einzelnen:**

### § 1 Anwendungsbereich

***Vorschriften für „tierische Nebenprodukte“ überprüfen (EU- und deutsches Recht).***

(3a.)

*„Für tierische Nebenprodukte, die nach § 2 Abs. Nr. 1a des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind, oder ...“*

Tierische Nebenprodukte sollen nach dem Revisionsentwurf von der Verordnung ausgenommen und über die Tierische Nebenprodukteverordnung vom 27.7.2006 (BGBl. I S. 1735) geregelt werden. Diese Änderung birgt die Gefahr, dass ohne Kontrollen und ggf. Analysen von Art und Beschaffenheit der auszubringenden Materialien, Bioabfälle als „tierische Nebenprodukte“ deklariert und ausgebracht werden können. Schadstoffe enthaltendes Abfallmaterial könnte so in unzulässiger Weise entsorgt werden. Vor diesem Hintergrund sind die entsprechenden Verordnungen so aufeinander abzustimmen, dass eine derartige Fallkonstellation nicht eintreten kann.

### § 3 Anforderungen an die hygienisierende Behandlung und § 3a Anforderungen an die biologisch stabilisierende Behandlung

***Auch die Gewässer sind vor Gefährdungen durch Schadstofforganismen zu schützen.***

(2)

*Die seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit nach Absatz 1 ist gegeben, wenn keine Beeinträchtigungen der Gesundheit von Mensch und Tier durch Freisetzung oder Übertragung von Krankheitserregern und keine Schäden an Pflanze, Pflanzenerzeug-*

*nissen, Böden **oder Gewässern** durch die Verbreitung von Schadorganismen zu besorgen sind. ...“*

Begründung:

Die Gewässer (Grund- und Oberflächenwasser) sind als Bestandteil des Naturhaushaltes ein Schutzgut, das gemäß des Vorsorgeprinzips zu schützen ist. Daher ist Gefahren für die menschliche Gesundheit in gleicher Weise wie bei pflanzlichen Erzeugnissen auch beim Lebensmittel Trinkwasser und anderen Gewässernutzungen (z.B. Badegewässer, Fischerei) vorzubeugen.

(5)

*„Die Prozessführung gemäß Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 ist innerhalb von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme einer neu errichteten Behandlungsanlage zur Hygienisierung durchzuführen; **anschließend ist eine jährliche Prozessprüfung vorzusehen.** ... „*

Begründung:

Da Abfälle mit z. T. oft wechselnder Herkunft in den Behandlungsanlagen eingesetzt werden – dies gilt insbes. für Koferment-Biogasanlagen – ist eine regelmäßig durchzuführende Prozessprüfung erforderlich.

#### § 4 Anforderungen hinsichtlich der Schadstoffe und weiterer Parameter

***Auch die Gewässer sind vor Gefährdungen aus überhöhten Schadstoffgehalten zu schützen und als besonders wichtiger Teil des Naturhaushaltes explizit zu nennen.***

(1)

*bb) „Überhöhte Gehalte an weiteren Schadstoffen sind insbesondere anzunehmen, wenn durch die jeweiligen Gehalte an weiteren Schadstoffen bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Bioabfälle in unvermischter Form die Gesundheit von Menschen und Tieren, die Gesundheit und das Wachstum von Pflanzen, die Beschaffenheit und Fruchtbarkeit des Bodens oder der Naturhaushalt, **insbesondere die Gewässer**, gefährdet werden können.“*

Begründung:

Durch das Aufbringen von Bioabfällen darf für die Gewässer keine Gefährdung ausgehen.

#### **Anforderungen für organische Schadstoffe fehlen in § 4**

In Abschnitt (3) werden nur die aus der bisherigen AbfklärV bekannten Schwermetalle Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink unverändert geregelt. Konkrete Vorgaben zu längst als wichtig erkannten organischen Schadstoffen hinsichtlich Parametern oder Parametergruppen, Grenzwerten, behördlichen Kontrollen und Untersuchungspflichten fehlen nach wie vor.

Die Untersuchungspflichten der Betreiber von Behandlungsanlagen gemäß (5) werden im Revisionsentwurf trotz der Erkenntnisse aus dem PFT-Schadensfall im Oberlauf der Ruhr in keiner Weise bezüglich organischer Schadstoffe angepasst bzw. modifiziert. Der PFT-Fall an der Ruhr wird in der Begründung zur Änderung der BioAbfVO (und der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung) jedoch explizit als ein Anlass für die Änderung genannt. Daher sollte nicht nur auf die Gewährleistung der lückenlosen Rückverfolgbarkeit der Bioabfälle abgehoben werden, sondern konsequenterweise auch darauf, die Parameterliste – in Anlehnung an den aktuellen Entwurf zur Novellierung der Klärschlammverordnung – mindestens um die Stoffgruppen AOX, PCB, PCDD/PCDF und PFC sowie um B(a)P zu erweitern. Dies sollte zumindest für die Bioabfälle des Anhangs 1, 1. Gruppe b) gelten.

Zur PFC-Analytik ist anzumerken, dass die Labors inzwischen aufgrund interner Qualitätssicherungsmaßnahmen stabile Analysenwerte liefern, die bei direkten Vergleichen innerhalb der üblichen Toleranzbereiche liegen, so dass die bislang fehlende Normierung einen Verzicht auf Einführung von Grenzwerten für PFC nicht rechtfertigt.

Besser wäre es, analog zu § 10 der Bundesbodenschutzverordnung auf die Gefahrstoffverordnung Bezug zu nehmen und als Ziel festzulegen, dass krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe nicht in einer Menge oder Form enthalten sein dürfen, die die menschliche Gesundheit direkt oder indirekt infolge der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzung des Bodens oder der Beeinträchtigung von Gewässern gefährden. Hierzu sind geeignete Untersuchungsparameter und Grenzwerte (z. B. bezogen auf Indikatorparameter we-

sentlicher Stoffgruppen der organischen Schadstoffe/Xenobiotika) für die Bioabfälle des Anhangs 1, 1. Gruppe b präzise festzulegen (z. B. einer Liste im Anhang).

#### ***Anforderungen für düngungsrelevante Inhaltsstoffe fehlen in § 4***

Da Bioabfälle auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden, ist ebenfalls die Analytik auf die Pflanzennährstoffe Stickstoff, Phosphor, Kalium, Magnesium sowie den Gehalt an organischer Substanz einzuführen. Ohne derartige Analysewerte kann der abnehmende Landwirt oder Gärtner diese Stoffe nicht in seine Düngeplanung und seine Düngebilanz einrechnen und somit die Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften dokumentieren. Die Werte sind entsprechend auch in den Lieferschein aufzunehmen. Eine solche Regelung muss für alle Bioabfälle eingeführt werden.

#### § 5 Anforderungen an Gemische

Sofern § 4 nicht in dem beschriebenen Sinne geändert werden, ist zumindest beim Mischen von Bioabfällen eine wirksame Kontrolle hinsichtlich der Vermeidung „erhöhter Schadstoffgehalte“ und der Verhinderung illegaler oder unzulässiger Beimischungen im Sinne unserer Ausführungen zu § 4 erforderlich ebenso wie eine Erweiterung des Analysenumfangs (s. o.).

#### § 6 Beschränkungen und Verbote der Aufbringung

Die Überschrift sollte entsprechend den Vorschlägen in **§ 6 Grundsätze, Beschränkungen und Verbote der Aufbringung** geändert werden.

Außerdem sollte § 6 „Beschränkungen und Verboten der Aufbringung“ drei neue Absätze ((1) -(3)) erhalten, in denen Grundsätze der Aufbringung (1), Genehmigungsregelungen (2) und Wasserschutzgebiete (3) behandelt werden. § 9a kann auf diese Weise entfallen und könnte voll inhaltlich gemäß Referentenentwurf in einen neuen Absatz 2 eingehen. Wesentlicher Unterschied zu § 9a ist, dass eine Genehmigung statt einer Zustimmung eingeführt wird.

#### **§ 6 : Grundsätze, Beschränkungen und Verbote der Aufbringung**

**NEU:**

(1)

**Bioabfälle dürfen auf Böden nur so aufgebracht werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Aufbringungen im Anwendungsbereich des Düngerechts (siehe Definitionen des §1 Düngemittelgesetz) sind nach Art, Menge und Zeitpunkt auf den Nährstoffbedarf der Pflanzen unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe und organischen Substanzen auszurichten und die Standort- und Witterungsbedingungen gemäß den Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft zu beachten. Die Festlegungen der §§ 4 und 5 der DüV sind auf die Aufbringung von Bioabfällen anzuwenden. Die Sätze 1 2, und 3 sind auch auf Bioabfälle oder deren Gemische anzuwenden, die nicht in Anhang 1 Nr. 1 aufgeführt sind.**

Begründung:

Die landwirtschaftliche Bioabfallverwertung muss den Grundprinzipien der guten fachlichen Praxis genügen. Mit der Festlegung, dass Bioabfall nur auf Böden aufgebracht werden darf, wenn dies im Einklang mit dem Nährstoffbedarf der Pflanzen sowie der bodenverfügbaren Nährstoffe besteht, sichert den nachhaltigen Schutz der Böden und Gewässer. Hierbei sind die gesetzlichen Vorgaben der Düngeverordnung, insbesondere hinsichtlich der Stickstoffzufuhr, auch sinngemäß auf Bioabfall anzuwenden. Auch hier ist daher die Analytik der Bioabfälle auf Pflanzennährstoffe zu fordern (s. o.).

Die Bioabfallausbringung darf nur in Betrieben erfolgen, die ihren Düngebedarf nicht über betriebseigene Wirtschaftsdünger abdecken können.

**NEU (ggf. auch statt § 9a):**

**(2)**

**Das Aufbringen von in Anhang 1 Nr. 1 Gruppe b für eine Verwertung auf Flächen geeignete Bioabfälle sowie andere grundsätzlich geeignete Abfälle, biologisch abbaubare Materialien und mineralische Stoffe bedarf der Genehmigung der für den abgebenden Entsorgungsträger oder Bioabfallherzeuger zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde. Die Genehmigung kann versagt oder mit Auflagen versehen werden.** Die Bioabfälle sind der zuständigen Behörde nach Art, Beschaffenheit, Bezugsquelle und Anfallstelle vor der erstmaligen Abgabe oder erstmaligen Aufbringung auf selbst bewirtschaftete Betriebsflächen sowie bei sich erheblich verändernder Zusammensetzung nach Art, Beschaffenheit oder Herkunft anzugeben. Die zuständige Behörde **muss** zur Bewertung

der Eignung dieser Bioabfälle für die Verwertung verlangen, dass Untersuchungsergebnisse ....“

Begründung:

Das Instrument der behördlichen Genehmigung ist der Zustimmung vorzuziehen, da neben dem Versagen einer Genehmigung mit Auflagen zur Aufbringung gezielte und angemessene Gefahrenabwehr betrieben werden kann und Gestaltungsspielraum besteht.

**NEU:**

**(3)**

**Das Aufbringen von Bioabfällen und Gemischen auf Böden in Trinkwasserschutzgebieten ist verboten. In Schutzzonen III kann von diesem Verbot eine Befreiung erteilt werden, wenn Gefahren für die Beschaffenheit der Gewässer nicht zu besorgen sind und dies vom Antragsteller nachgewiesen wird.**

Begründung:

Der Schutzzone III kommt die Aufgabe zu, den Schutz der Trinkwassergewinnung vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbes. vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen Verunreinigungen, zu gewährleisten (vgl. DVGW-Arbeitsblatt W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser (06/07). Daher muss die Verbotsregelung über die engeren Schutzzonen hinaus auf die gesamten Schutzgebiete ausgedehnt werden, wenn eine Unbedenklichkeit in chemischer Hinsicht nicht garantiert werden kann. (siehe oben zu § 4: fehlende Regelungen zu organischen Schadstoffen.)

Aus den bisherigen Absätzen 1-3 des § 6 werden demzufolge die Absätze 4-6.

### § 9 Bodenuntersuchungen

***Einbeziehung organischer Schadstoffe aufgrund neuerer Erkenntnisse in den Untersuchungsumfang***

**NEU:**

(5)

**Die zuständige Behörde kann sofern Anhaltspunkte für überhöhte Gehalte an weiteren Schadstoffen bestehen anordnen, dass der Umfang der Bodenuntersuchungen gemäß Absatz 2 entsprechend erweitert wird.**

Begründung:

Es muss eine Ermächtigungsgrundlage für die zuständige Behörde geschaffen werden, beim Vorliegen von Anhaltspunkten, die Bodenuntersuchungen um weitere Parameter ergänzen zu können, um somit auch dem Besorgnisgrundsatz Rechnung zu tragen.

#### § 9a Zusätzliche Anforderungen an die Verwertung von bestimmten Bioabfällen

Statt behördlicher Zustimmung sollte hier eine Genehmigungspflicht eingeführt werden. Alles weitere siehe Vorschlag zu § 6 Absatz 2 (neu). Unabhängig von der Annahme des dort gemachten Vorschlages wird folgende Anregung gemacht:

(1)

*„Entsorgungsträger, Erzeuger und Besitzer dürfen die in Anhang 1 Nr. 1 Gruppe b .... Die zuständige Behörde **muss** zur Bewertung der Eignung dieser Bioabfälle für die Verwertung verlangen, dass Untersuchungsergebnisse über Schadstoffgehalte und Fremdstoffanteile nach § 4 Abs. 3, 4 und 8 und über zusätzliche Inhaltsstoffe sowie weitere Unterlagen vorgelegt werden. ...“*

Begründung:

Die Überprüfung auf Schadstoffgehalte und die behördliche Kontrolle müssen bei der nach Art und Herkunft schwierig zu beurteilenden Bioabfälle obligatorisch werden, unabhängig davon, ob es sich um eine Zustimmung oder Genehmigung der zuständigen Behörden handelt.

#### § 11 Nachweispflichten

(2)

Ziffer 3

**Zu ergänzen: Chargennummer**

Ziffer 4

**Zu ergänzen: Abfallschlüsselnummer bzw. Abfallschlüsselnummern eines Gemisches und abgegebene Menge je Charge und Abfallbezeichnung**

Begründung: Die Ergänzungen sind wichtig im Hinblick auf die mit der Novellierung angestrebte lückenlose Verfolgung der Abfallströme.

Die Ordnungswidrigkeiten in § 13 sind entsprechend anzupassen

#### Anhang 1

Liste der für eine Verwertung auf Flächen grundsätzlich geeigneten Bioabfälle sowie grundsätzlich geeigneten anderen Abfälle, biologisch abbaubaren Materialien und mineralischen Stoffen

##### 1. Abfälle mit hohem organischen Anteil

###### a) Bioabfälle, die keiner Zustimmung zur Verwertung bedürfen

**NEU: a) Bioabfälle, die keiner Genehmigung zur Aufbringung bedürfen**

**NEU: b) Bioabfälle, die einer Genehmigung zur Aufbringung bedürfen**

Begründung:

Das Instrument der behördlichen Genehmigung ist der Zustimmung vorzuziehen, da neben dem Versagen einer Genehmigung mit Auflagen zur Aufbringung gezielte und angemessene Gefahrenabwehr betrieben werden kann und Gestaltungsspielraum besteht.

Die im neu gestalteten Anhang 1 gelisteten Abfallarten sind grundsätzlich auch auf ihr Gefährdungspotential für die Gewässer zu prüfen und entsprechend dieser Bewertung den Anhängen zuzuordnen.

Folgende Abfallarten sind aufgrund ihrer Herkunft, Heterogenität und von sortierungs- oder behandlungsspezifischer Vorgaben des Referentenentwurfes (siehe Spalte „Ergänzende Bestimmungen und Hinweise“) **aus der Gruppe a) zu streichen und in die**

**Gruppe b) Bioabfälle, die einer Zustimmung nach § 9a zu Verwertung bedürfen, aufzunehmen:**

01 01 02 Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen

Begründung: Als zulässige Abfallart wird hier – unverständlicherweise – nur Huminsäure genannt. Generell ist zu dieser Abfallart jedoch zu sagen, dass beim Abbau von Bodenschätzen und den vielfältigen Geräten, die eingesetzt werden, Schadstoffe in das Abbaumaterial gelangen können, etwa Kraft- und Schmierstoffe, Hydrauliköle. Daher werden Abfallarten wie Sand, Ton, Bodenmaterialien, Kalk etc. auch in Anhang 1, 1. b) genannt.

02 01 04 Kunststoffabfälle

Begründung: unklar, was „überwiegend“ bedeutet, daher ist auch unklar, in welche Bestandteile die Stoffe beim biologischen Abbau zerlegt werden

02 02 09 Abfälle a. n. g.

Begründung: Gefahr des Ausbringens von Clostridien und/oder Parasiten, die in den beschriebenen Hygienisierungsverfahren nicht sicher eliminiert werden können. Daher sollten alle Abfallarten tierischen Ursprungs im Anhang 1, 1. b) gelistet werden.

02 03 04 Für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe

Begründung: lange Liste, entweder weiter differenzieren oder im Zuge einer Genehmigung näher beurteilen; entölte Bleicherde z.B. und überlagerte Nahrungsmittel, die tierische Bestandteile enthalten, sollten dem Anhang 1, 1. b) zugeordnet werden

02 06 01 Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

Im Titel zu ergänzen: (...) ausschließlich pflanzlichen Ursprungs (Begründung: Bei der Verwendung tierischen Ausgangsmaterials Gefahr des Ausbringens von Clostridien und/oder Parasiten, die in den beschriebenen Hygienisierungsverfahren nicht sicher eliminiert werden können.

02 07 04 Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

Zu ergänzen: (...) ausschließlich pflanzlichen Ursprungs

Begründung: s.o. Weiterhin ist der Nachweis zu erbringen, dass auch die Trägermaterialien der Aufsaugmassen unbedenklich sind.

03 01 05 Sägemehl, Späne, Holz, Spanplatten und Furniere

Begründung: Da naturbelassene Platten und Möbel äußerst selten vorkommen, sollte der Nachweis der Naturbelassenheit erbracht werden. Besonders kritisch sind hier Spanplatten und Furniere zu sehen wegen der verwendeten Klebstoffe.

07 01 99 Abfälle a.n.g. (fetthaltige Abfälle aus der Biodieselherstellung)

07 05 14 Feste Abfälle

Begründung: In den ergänzenden Bestimmungen der Spalte 3 wird hinsichtlich von Pilzmyzelen aus der Arzneimittelherstellung bereits eine Einzelfallprüfung gefordert, daher Zuordnung dieses Teils der Stoffgruppe zu b) definitionsgemäß obligatorisch.)

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

Begründung: s. Bemerkung zu 02 01 04)

19 08 09 Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten

Begründung: Nachweis der Ausschließlichkeit und der Unbedenklichkeit im Hinblick auf Schadstoffe, die sich beim wiederholten Erhitzen gebildet haben könnten ist zu erbringen.

19 08 99 Abfälle a.n.g. (aus Abluftreinigung Kläranlagen)

Begründung: Nachweis der Unbedenklichkeit sollte erbracht werden, da auch Indirekt-einleitungen von Industriebetrieben

20 01 01 Papier und Pappe

Begründung: PFT-haltige Stoffe; daher können 10 % ohne Nachweis der Unbedenklich schon zu viel sein.

20 01 39 Kunststoffe

Begründung: s. Bemerkung zu 02 01 04

20 03 01 Gemischte Siedlungsabfälle (getrennt erfasste Abfälle aus Privathaushalten und Kleingewerbe)

Begründung: Material ist zu heterogen, daher Nachweis der Unbedenklichkeit nötig, Analysenliste entsprechend der Herkunft anzupassen

20 03 02 Marktabfälle (nur pflanzliche)

Begründung: Risiko des Vermischens mit anderen Abfällen ist zu hoch.

### Anhang 1

Liste der für eine Verwertung auf Flächen grundsätzlich geeigneten Bioabfälle sowie grundsätzlich geeigneten anderen Abfälle, biologisch abbaubaren Materialien und mineralischen Stoffen

2. Andere Abfälle, biologisch abbaubare Materialien und mineralische Stoffe für eine gemeinsame Behandlung mit Bioabfällen (§ 2 Nr. 4) und für die Herstellung von Gemischen

16 05 09 Gebrauchte Chemikalien: Streichung

Begründung: ABC-Feuerlöschpulver enthält PFT und sollte daher nicht für die Herstellung von Gemischen eingesetzt werden

### Anhang 4 Lieferschein gemäß § 11 Abs. 2 BioAbfVO

Um die Rückverfolgbarkeit von (ausgebrachten) Bioabfällen zu gewährleisten und dem Abnehmer eine eigene Gefährdungsabschätzung zu ermöglichen, sind im Lieferschein in der 1. Zeile, 2. Spalte folgende Angaben zu ergänzen:

- **Abfallschlüsselnummer lt. Anhang 1, ggf. Abfallschlüsselnummern aus denen das Gemisch besteht**
- **Abgegebene Menge pro Abfallschlüsselnummer**
- **Abgegebene Gesamtmenge**

Des Weiteren ist in der 3. Zeile, rechte Spalte die Klammer hinter „Auflistung“ um den **Absatz 1 des § 11 zu ergänzen (§ 11 Abs. 1 und 2 ...)**

Wichtig für den Abnehmer sind außer etwaigen Schadstoffgehalten auch die Nährstoffgehalte, die in einer gesonderten Zeile zwischen den Schwermetallgehalten und den Schadstoffgehalten bzw. der Hygieneprüfung auf der 2. Seite einzufügen sind.

**Zur Änderung der Tierische Nebenprodukteverordnung vom 27.7.2006 (BGBl. I S. 1735) im Einzelnen:**

Die Vorschläge des Referentenentwurfes beziehen sich auf die im Entwurf vorgesehenen Änderungen zur BioAbfV. Darüber hinaus sind an geeigneter Stelle folgende Festlegungen mit der dargelegten Zielstellung einzuführen:

**Tierische Nebenprodukte dürfen auf Böden nur so aufgebracht werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Aufbringungen im Anwendungsbereich des Düngerechts (siehe Definitionen des §1 Düngemittelgesetz) sind nach Art, Menge und Zeitpunkt auf den Nährstoffbedarf der Pflanzen unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe und organischen Substanzen auszurichten und die Standort- und Witterungsbedingungen gemäß den Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft zu beachten. Die Festlegungen der §§ 4 und 5 der DüV sind auf die Aufbringung von tierischen Nebenprodukten anzuwenden.**

**Sofern tierische Nebenprodukte Schadstoffe enthalten können sind Regelungen analog unseren Vorschlägen zu § 4 und § 6 der BioAbfV einzuführen.**